



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2011/2012 – Ausgegeben am 18.10.2011 – 6. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

VERORDNUNGEN, RICHTLINIEN

25. Verordnung über die Anerkennung von Leistungen in einem Unterrichtsfach im Rahmen eines UniStG Lehramtsstudiums (A 190 xxx yyy) bei zeitgleicher Zulassung zu weiteren UniStG Lehramtsstudien (A 190 xxx zzz oder A 190 www yyy) mit einem identen Unterrichtsfach an der Universität Wien

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt die Anerkennung von im Rahmen eines UniStG Lehramtsstudiums erbrachten Studienleistungen in einem Unterrichtsfach bei zeitgleicher Zulassung zu weiteren UniStG Lehramtsstudien mit demselben Unterrichtsfach an der Universität Wien.

Die erbrachten Studienleistungen sind für das UniStG Lehramtsstudium nach Maßgabe der folgenden Bestimmung anzuerkennen:

§ 2 Anerkennung einer Prüfungsleistung

(1) Wird eine Prüfungsleistung in einem Unterrichtsfach positiv erbracht, so ist diese erbrachte Leistung für sämtliche weiteren Lehramtsstudien mit dem identen Unterrichtsfach, in denen diese Prüfungsleistung ebenfalls zu erbringen ist, anerkannt.

(2) Wurde der Studienplan dieses Unterrichtsfaches im ersten Lehramtsstudium nach Erbringung der Leistung geändert, so gelten diese Leistungen für alle weiteren Lehramtsstudien mit identem Unterrichtsfach als anerkannt, sofern sie im ersten Lehramtsstudium als Leistungsnachweis für die im Studienplan vorgesehenen Prüfungsleistungen gelten.

§ 3 In-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt mit 01.10.2011 in Kraft.

(2) Allfällige dieser Verordnung widersprechende Anerkennungsregelungen sind nicht anwendbar.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission:
Newerkl a

Die Studienpräses:

Kopp